gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

# SikaSense®-8400/31



# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : SikaSense®-8400/31

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Produktverwendung : Klebstoff

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Name des Herstellerunter- : Sika Schweiz AG

nehmens Tüffenwies 16 8048 Zürich

Telefon : +41 58 436 40 40

Telefax : -

E-Mailadresse der für SDB : EHS@ch.sika.com

verantwortlichen Person

#### 1.4 Notrufnummer

Tox Info Suisse CH-8028 Zurich

+41(0)44 251 51 51 / Speed calling: 145

#### **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

# 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

# Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2 H225: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2 H315: Verursacht Hautreizungen.

Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2 H315: Verursacht Hautreizungen. Augenreizung, Kategorie 2 H319: Verursacht schwere Augenreizung.

Reproduktionstoxizität, Kategorie 2 H361d: Kann vermutlich das Kind im Mutterleib

schädigen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmali-

ge Exposition, Kategorie 3, Zentralnervensystem

Spezifische Zielorgan-Toxizität - wieder-

holte Exposition, Kategorie 2 Langfristig (chronisch) gewässergefähr-

dend, Kategorie 2

H373: Kann die Organe schädigen bei längerer

oder wiederholter Exposition.

H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristi-

H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit ver-

ger Wirkung.

ursachen.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Land CH 000000107208 1 / 18

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

# SikaSense®-8400/31

Überarbeitet am 23.01.2020

Gefahrenpiktogramme











Signalwort : Gefahr

Gefahrenhinweise : H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verur-

sachen.

H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib

schädigen.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer

oder wiederholter Exposition.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger

Wirkung.

Sicherheitshinweise : **Prävention:** 

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken,

offenen Flammen und anderen Zündquellen

fernhalten. Nicht rauchen.

P260 Staub /Rauch/ Gas/ Nebel/ Dampf/ Aerosol

nicht einatmen.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augen-

schutz/ Gesichtsschutz/ Gehörschutz tragen.

Reaktion:

P370 + P378 Bei Brand: Trockensand, Löschpulver oder

alkoholbeständigen Schaum zum Löschen

verwenden.

P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

- Kohlenwasserstoffe C6-C7, Isoalkane, Cyclene, <5% n-Hexan
- Toluo

#### Zusätzliche Kennzeichnung

EUH208 Enthält Kolophonium. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

#### 2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Land CH 000000107208 2 / 18

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

# SikaSense®-8400/31

Überarbeitet am 23.01.2020



# ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2 Gemische

#### Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. Registrierungsnum- mer	Einstufung	Konzentration (% w/w)
Kohlenwasserstoffe C6-C7, Isoal- kane, Cyclene, <5% n-Hexan	Nicht zugewiesen 926-605-8 01-2119486291-36- XXXX	Flam. Liq. 2; H225 STOT SE 3; H336 Asp. Tox. 1; H304 Aquatic Chronic 2; H411	>= 20 - < 25
Ethylacetat	141-78-6 205-500-4 01-2119475103-46- XXXX	Flam. Liq. 2; H225 Eye Irrit. 2; H319 STOT SE 3; H336	>= 10 - < 20
Toluol	108-88-3 203-625-9 01-2119471310-51- XXXX	Flam. Liq. 2; H225 Skin Irrit. 2; H315 Repr. 2; H361d STOT SE 3; H336 STOT RE 2; H373 Asp. Tox. 1; H304	>= 10 - < 20
Methylacetat	79-20-9 201-185-2	Flam. Liq. 2; H225 Eye Irrit. 2; H319 STOT SE 3; H336	>= 5 - < 10
Ethanol	64-17-5 200-578-6 01-2119457610-43- XXXX	Flam. Liq. 2; H225 Eye Irrit. 2; H319	>= 5 - < 10
Cyclohexan	110-82-7 203-806-2 01-2119463273-41- XXXX	Flam. Liq. 2; H225 Asp. Tox. 1; H304 Skin Irrit. 2; H315 STOT SE 3; H336 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410	>= 5 - < 10
Kolophonium	8050-09-7 232-475-7 01-2119480418-32- XXXX	Skin Sens. 1; H317	< 1

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

# 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.

Arzt konsultieren.

Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzei-

Land CH 000000107208 3 / 18

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

# SikaSense®-8400/31

Überarbeitet am 23.01.2020 Version 9.0 Druckdatum 26.05.2020

gen.

Nach Einatmen : An die frische Luft bringen.

Nach schwerwiegender Einwirkung Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt : Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.

Mit Seife und viel Wasser abwaschen.

Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt : Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit viel Wasser

spülen.

Kontaktlinsen entfernen.

Auge weit geöffnet halten beim Spülen.

Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.

Nach Verschlucken : Erbrechen nicht ohne ärztliche Anweisung herbeiführen.

Mund mit Wasser ausspülen.

Weder Milch noch alkoholische Getränke verabreichen. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund ein-

flößen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome : Übermäßiger Tränenfluss

Hautrötung Dermatitis

Gleichgewichtsstörungen

Schwindel

Siehe Abschnitt 11 für detailliertere Informationen zu gesund-

heitlichen Auswirkungen und Symptomen.

Risiken : reizende Wirkungen

Verursacht Hautreizungen.

Verursacht schwere Augenreizung.

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter

Exposition.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Alkoholbeständiger Schaum

Kohlendioxid (CO2) Trockenlöschmittel

Ungeeignete Löschmittel : Wasser

Land CH 000000107208 4 / 18

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

# SikaSense®-8400/31

Überarbeitet am 23.01.2020 Version 9.0 Druckdatum 26.05.2020

# 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandbekämpfung

Besondere Gefahren bei der : Ablaufendes Wasser von der Brandbekämpfung nicht ins Ab-

wasser oder in Wasserläufe gelangen lassen.

Gefährliche Verbrennungs-

produkte

Keine gefährlichen Verbrennungsprodukte bekannt

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämp-

fung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät

tragen.

Weitere Information Zur Kühlung geschlossener Behälter Wassersprühstrahl ein-

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in

die Kanalisation gelangen.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt

werden.

#### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vor-

sichtsmaßnahmen

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Alle Zündquellen entfernen.

Ungeschützten Personen den Zugang verwehren.

Sich vor sich ansammelnden Dämpfen, die explosive Konzentrationen bilden können, hüten. Dämpfe können sich in tief

liegenden Bereichen ansammeln.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen

Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in die Kanalisation

gelangt.

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation

die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem

Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe

Abschnitt 13).

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

Land CH 000000107208 5 / 18

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

# SikaSense®-8400/31

Überarbeitet am 23.01.2020



### **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Um-

gang

Ein Überschreiten der vorgegebenen Arbeitsplatzgrenzwerte

(AGW) vermeiden (siehe Abschnitt 8).

Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelan-

gen lassen.

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Behälter vorsichtig öffnen, da Inhalt unter Druck stehen kann. Vorsorge zur Vermeidung elektrostatischer Entladungen tref-

fen (diese könnten organische Dämpfe entzünden).

Die allg. Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien

sind zu beachten.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Explosionsgeschützte Ausrüstung verwenden. Von Hitze/ Funken/ offener Flamme/ heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen. Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung elektro-

statischer Entladungen treffen.

Hygienemaßnahmen : Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaß-

nahmen sind zu beachten. Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Bei der Arbeit nicht rauchen. Vor den Pausen und bei

Arbeitsende Hände waschen.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter An einem kühlen Ort aufbewahren. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern. Aufbewahren gemäß den lokalen Vorschriften.

Weitere Informationen zur Lagerbeständigkeit

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und

Anwendung.

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Vor Gebrauch aktuelles Produktdatenblatt beachten.

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### **Arbeitsplatzgrenzwerte**

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der Exposition)	Zu überwachen- de Parameter *	Grundlage *
Kohlenwasserstoffe C6-C7, Isoalkane, Cyclene, <5% n-Hexan	Nicht zuge- wiesen	TWA	115 ppm 400 ml/m3	2000/39/EC
Ethylacetat	141-78-6	STEL	400 ppm 1.468 mg/m3	2017/164/EU
	Weitere Information: Indikativ			
		TWA	200 ppm 734 mg/m3	2017/164/EU

Land CH 000000107208 6 / 18

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

# SikaSense®-8400/31



Überarbeitet am 23.01.2020 Version 9.0 Druckdatum 26.05.2020

arbeilet am 23.01.2020	versi	011 9.0	Druckuai	um 20.03.2020	
		MAK-Wert	200 ppm 730 mg/m3	CH SUVA	
	Health, Instit	Weitere Information: National Institute for Occupational Safety and Health, Institut National de Recherche et de Sécurité pour la prévention des accidents du travail et des maladies professionnelles,			
	Eine Schädig	gung der Leibesfruch nicht befürchtet zu	nt braucht bei Einh		
	What Worker	KZGW	400 ppm 1.460 mg/m3	CH SUVA	
Toluol	108-88-3	TWA	50 ppm 192 mg/m3	2006/15/EC	
		rmation: Indikativ, Ze n des Stoffs durch di	eigt die Möglichke		
	isoro mongo	STEL	100 ppm 384 mg/m3	2006/15/EC	
		MAK-Wert	50 ppm 190 mg/m3	CH SUVA	
		rmation: lärmverstärk	cende Ototoxizität		
Methylacetat	sorption die alleiniger Au weise beim I tigung bezie weise beim I tigung bezie Institute for Oschungsgem curité pour la professionne dicine and H frucht brauch werden.  79-20-9  Weitere Info Health, Instit vention des	KZGW 200 ppm CH SUVA 760 mg/m3			
		Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.			
		KZGW	400 ppm 1.240 mg/m3	CH SUVA	
Ethanol	64-17-5	MAK-Wert	500 ppm 960 mg/m3	CH SUVA	
	Health, Instit vention des Eine Schädi	rmation: National Insut National Insut National de Reche accidents du travail e gung der Leibesfruch nicht befürchtet zu v	erche et de Sécur et des maladies pi it braucht bei Einh	ité pour la pré- rofessionnelles,	
Cyclohexan	110-82-7	TWA	200 ppm	2006/15/EC	
	Weitere Info	rmation: Indikativ	700 mg/m3		

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

# SikaSense®-8400/31



Überarbeitet am 23.01.2020

Version 9.0

Druckdatum 26.05.2020

	MAK-Wert	200 ppm 700 mg/m3	CH SUVA
Weitere Information: National Institute for Occupational Safety and Health			
	KZGW	800 ppm 2.800 mg/m3	CH SUVA

<sup>\*</sup>Die obengenannten Werte entsprechen der aktuellen Gesetzgebung des Freigabedatums des Datenblattes.

# Arbeitsplatzgrenzwerte von Zersetzungsprodukten

. 6	<b>0</b> .			
Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der	Zu überwachen-	Grundlage *
		Exposition)	de Parameter *	
Chloropren	126-99-8	MAK-Wert	5 ppm	CH SUVA
			18 mg/m3	
	Weitere Information: Vergiftung durch Hautresorption möglich; Bei Stoffen, welche die Haut leicht zu durchdringen vermögen, kann durch die zusätzliche Hautresorption die innere Belastung wesentlich höher werden als bei alleiniger Aufnahme durch die Atemwege., Krebserzeugende Stoffe Kategorie 2, National Institute for Occupational Safety and Health			

<sup>\*</sup>Die obengenannten Werte entsprechen der aktuellen Gesetzgebung des Freigabedatums des Datenblattes.

# **Biologischer Arbeitsplatzgrenzwert**

Stoffname	CAS-Nr.	Zu überwachende Parameter	Probennahme- zeitpunkt	Grundlage
Toluol	108-88-3	o-Kresol: 0,5 mg/l (Urin)	Expositionsen- de, bzw. Schich- tende, bei Lang- zeitexposition: nach mehreren vorangegange- nen Schichten	СН ВАТ
		Toluol: 600 μg/l (Blut)	Expositionsen- de, bzw. Schich- tende	CH BAT
		Hippursäure: 2 g/g Kreatinin (Urin)	Expositionsen- de, bzw. Schich- tende, bei Lang- zeitexposition: nach mehreren vorangegange- nen Schichten	СН ВАТ
		Toluol: 6.48 µmol/l (Blut)	Expositionsen- de, bzw. Schich- tende	CH BAT
		Hippursäure: 1.26 mmol/mmol Krea- tinin (Urin)	Expositionsen- de, bzw. Schich- tende, bei Lang- zeitexposition: nach mehreren vorangegange- nen Schichten	СН ВАТ
		o-Kresol: 4.62 µmol/l (Urin)	Expositionsen- de, bzw. Schich- tende, bei Lang-	CH BAT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

# SikaSense®-8400/31



Überarbeitet am 23.01.2020 Version 9.0 Druckdatum 26.05.2020

			zeitexposition: nach mehreren vorangegange- nen Schichten	
Cyclohexan	110-82-7	Gesamt-1,2- Cyclohexandiol: 150 mg/g Krea- tinin (Urin)	Expositionsen- de, bzw. Schich- tende, bei Lang- zeitexposition: nach mehreren vorangegange- nen Schichten	CH BAT
		Gesamt-1,2- Cyclohexandiol: 146 µmol/mmol Kreatinin (Urin)	Expositionsen- de, bzw. Schich- tende, bei Lang- zeitexposition: nach mehreren vorangegange- nen Schichten	CH BAT

#### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz : Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166

Augenspülflasche mit reinem Wasser

Handschutz : Beim Umgang mit chemischen Produkten müssen chemika-

lienbeständige Handschuhe (EN 374) getragen werden. Her-

stellerangaben sind zu beachten.

Für kurzfristige Arbeiten oder als Spritzschutz geeignet: Handschuhe aus Butylkautschuk/Nitrilkautschuk (0,4 mm) Kontaminierte Handschuhe sofort wechseln und entsorgen.

Bei permanentem Produktkontakt: Handschuhe aus Viton (0.4 mm) Durchdringungszeit >30 min.

Haut- und Körperschutz : Arbeitsschutzkleidung (z.B. Sicherheitsschuhe nach EN ISO

20345, langärmlige Arbeitskleidung, lange Hose). Bei Mischund Rührarbeiten wird zusätzlich eine Gummischürze und

Schutzstiefel (EN 14605) empfohlen.

Atemschutz : Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Die Auswahl von Atemschutzmasken (EN 14387) muss sich nach den bekannten oder anzunehmenden einwirkenden Konzentrationen, den Gefahren des Produkts und den Arbeitsplatzgrenzwerten (Abschnitt 8.1) der jeweiligen Atem-

schutzmaske richten.

Filter gegen organische Dämpfe (Typ A)

A1: < 1000 ppm; A2: < 5000 ppm; A3: < 10000 ppm Für angemessene Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

(EN 689 - Methoden zur Ermittlung inhalativer Expositionen)

Dies gilt vor allem am Misch- bzw. Rührplatz.

Falls dies nicht ausreichend ist, um die Konzentration unter dem Arbeitsplatzgrenzwert zu halten, ist für Atemschutz zu

sorgen.

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Allgemeine Hinweise : Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in die Kanalisation

gelangt.

Land CH 000000107208 9 / 18

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

# SikaSense®-8400/31

Überarbeitet am 23.01.2020



Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen : viskos
Farbe : verschiedene
Geruch : nach Lösemittel

Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar

pH-Wert : Nicht anwendbar

Schmelz- : Keine Daten verfügbar

punkt/Schmelzbereich / Ge-

frierpunkt

Siedepunkt/Siedebereich : Keine Daten verfügbar

Flammpunkt : -30 °C

Methode: geschlossener Tiegel

Verdampfungsgeschwindig-

keit

: Keine Daten verfügbar

Entzündbarkeit (fest, gasför-

mig)

Keine Daten verfügbar

Obere Explosionsgrenze /

Obere Entzündbarkeitsgrenze

1 %(V)

7 %(V)

Untere Explosionsgrenze / Untere Entzündbarkeitsgren-

ze

Dampfdruck : 103,9912 hPa

Relative Dampfdichte : Keine Daten verfügbar

Dichte : ca. 0,9 g/cm3 (20 °C)

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit : Keine Daten verfügbar

Löslichkeit in anderen Lö-

sungsmitteln

Keine Daten verfügbar

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

Keine Daten verfügbar

Selbstentzündungstemperatur: 427 °C

Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar

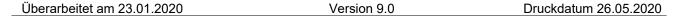
Viskosität

Viskosität, dynamisch : ca. 2.600 mPa.s (20 °C)

Land CH 000000107208 10 / 18

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

# SikaSense®-8400/31



Viskosität, kinematisch : > 20,5 mm2/s (40 °C)

Explosive Eigenschaften : Keine Daten verfügbar

Oxidierende Eigenschaften : Keine Daten verfügbar

#### 9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

#### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist chemisch stabil.

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bil-

den.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Hitze, Flammen und Funken.

#### 10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Keine Daten verfügbar

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Zersetzungspro-

dukte .

: Chloropren

#### **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### **Akute Toxizität**

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

# Inhaltsstoffe:

#### **Ethylacetat:**

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): > 5.000 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): ca. 1.600 mg/l

Expositionszeit: 4 h Testatmosphäre: Dampf

Land CH 000000107208 11 / 18

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

# SikaSense®-8400/31

Überarbeitet am 23.01.2020 Version 9.0



Akute dermale Toxizität : LD50 Dermal (Kaninchen): > 5.000 mg/kg

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

### Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

#### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

#### Sensibilisierung durch Hautkontakt

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

### Sensibilisierung durch Einatmen

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### Keimzell-Mutagenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### Karzinogenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### Reproduktionstoxizität

Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

#### **Aspirationstoxizität**

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

### **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1 Toxizität

Keine Daten verfügbar

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

#### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

#### 12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

#### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

**Produkt:** 

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persis-

Land CH 000000107208 12 / 18

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

# SikaSense®-8400/31

Überarbeitet am 23.01.2020

Version 9.0 Druckdatum 26.05.2020

tent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind..

#### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

Sonstige ökologische Hin-

weise

Eine Umweltgefährdung kann bei unsachgemäßer Handha-

bung oder Entsorgung nicht ausgeschlossen werden. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder

minimiert werden.

Leere Behälter und Auskleidungen können Produktrückstände

enthalten.

Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt

werden.

Überschüsse und nicht zum Recyceln geeignete Produkte über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsor-

gen.

Die Entsorgung dieses Produkts sowie seiner Lösungen und Nebenprodukte muss jederzeit unter Einhaltung der Umweltschutzanforderungen und Abfallbeseitigungsgesetze sowie

den Anforderungen der örtlichen Behörden erfolgen.

Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Ge-

wässern, Abflüssen und Abwasserleitungen.

Abfallcode Schweiz

VeVA/LVA

: 08 04 09: [S] Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

Verunreinigte Verpackungen : 15 01 10 [S] Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stof-

fe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

#### **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

#### 14.1 UN-Nummer

 ADR
 : UN 1133

 IMDG
 : UN 1133

 IATA
 : UN 1133

#### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR : KLEBSTOFFE

IMDG : ADHESIVES
(Naphtha (Erdöl))

Land CH 000000107208 13 / 18

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

# SikaSense®-8400/31

Überarbeitet am 23.01.2020 Version 9.0 Druckdatum 26.05.2020



**IATA** Adhesives

14.3 Transportgefahrenklassen

**ADR** 3 **IMDG** 3 **IATA** 3

14.4 Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe Ш Klassifizierungscode F1 Nummer zur Kennzeichnung 33 der Gefahr Gefahrzettel 3

Tunnelbeschränkungscode (D/E)

**IMDG** 

Verpackungsgruppe Ш Gefahrzettel 3

EmS Kode F-E, S-D

IATA (Fracht)

Verpackungsanweisung 364 (Frachtflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y341 Verpackungsgruppe Ш

Gefahrzettel Flammable Liquids

IATA (Passagier)

Verpackungsanweisung 353

(Passagierflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ): Y341 Ш

Verpackungsgruppe

Gefahrzettel Flammable Liquids

14.5 Umweltgefahren

**ADR** 

Umweltgefährdend ja

**IMDG** 

Meeresschadstoff ja

IATA (Passagier)

Umweltgefährdend ja

IATA (Fracht)

Umweltgefährdend : ja

# 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

Land CH 000000107208 14 / 18

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

# SikaSense®-8400/31



Version 9.0 Überarbeitet am 23.01.2020 Druckdatum 26.05.2020

#### 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

#### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (Anhang XVII)

Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berücksichtigt werden:

Nummer in der Liste 3

Toluol (Nummer in der Liste 48) Cyclohexan (Nummer in der Liste

Keine der Komponenten ist gelistet

57)

Internationales Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) Listen der toxischen Chemikalien und Ausgangsstoffe

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel

34

(=> 0.1 %).Nicht anwendbar

Nicht anwendbar

Nicht anwendbar

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV)

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum

Abbau der Ozonschicht führen

Nicht anwendbar

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische :

**REACH Information:** 

Schadstoffe (Neufassung) Verordnung, ChemPICV (814.82)

: Nicht anwendbar Die in unseren Produkten enthaltenen Stoffe sind

- von unseren Lieferanten registriert und/oder

- von uns registriert und/oder

- von der REACH Verordnung ausgenommen und/oder

- unterliegen der REACH Verordnung, aber sind von der Re-

gistrierpflicht ausgenommen.

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

P5c ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN

E2 **UMWELTGEFAHREN** 

> Erdölerzeugnisse und alternative Kraftstoffe a) Ottokraftstoffe und Naphta b) Kerosine (einschließlich Flugturbinenkraftstoffe) c) Gasöle (einschließlich Dieselkraftstoffe, leichtes Heizöl und Gasölmischströme) d) Schweröle e) alternative Kraftstoffe, die denselben Zwecken dienen und in Bezug auf Entflammbarkeit und Umweltgefährdung ähnliche Eigenschaften aufweisen wie die unter den Buchstaben a bis d genannten Erzeugnisse

WGK 2 deutlich wassergefährdend Wassergefährdungsklasse

Land CH 000000107208 15 / 18

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

# SikaSense®-8400/31



Überarbeitet am 23.01.2020 Version 9.0 Druckdatum 26.05.2020

Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

Flüchtige organische Verbin- :

dungen

Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organi-

sche Verbindungen (VOCV)

Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): 51,64 %

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltver-

schmutzung)

Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): 74,46 %

#### Sonstige Vorschriften:

Artikel 13 Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52): Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) in Kontakt kommen, wenn aufgrund einer Risikobeurteilung gemäss Art. 63 ArGV 1 (SR 822.111) feststeht, dass keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind vorliegt oder diese durch geeignete Schutzmassnahmen ausgeschlossen werden kann.

Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesemProdukt arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diese Mischung wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

#### **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

#### Volltext der H-Sätze

H373

H225 : Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H304 : Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege töd-

lich sein.

H315 : Verursacht Hautreizungen.

H317 : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H319 : Verursacht schwere Augenreizung.

H336 : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. H361d : Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter

Exposition.

H400 : Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 : Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
 H411 : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

# Volltext anderer Abkürzungen

Aquatic Acute : Kurzfristig (akut) gewässergefährdend Aquatic Chronic : Langfristig (chronisch) gewässergefährdend

Asp. Tox. : Aspirationsgefahr Eye Irrit. : Augenreizung

Flam. Liq. : Entzündbare Flüssigkeiten Repr. : Reproduktionstoxizität

Land CH 000000107208 16 / 18

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

# SikaSense®-8400/31



Version 9.0 Überarbeitet am 23.01.2020 Druckdatum 26.05.2020

Reizwirkung auf die Haut Skin Irrit.

Sensibilisierung durch Hautkontakt Skin Sens.

STOT RE Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition STOT SE 2000/39/EC Richtlinie 2000/39/EG der Kommission zur Festlegung einer

ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten

2006/15/EC : Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten

Richtlinie (EU) 2017/164 der Kommission zur Festlegung ei-2017/164/EU

> ner vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU

der Kommission

CH BAT Schweiz. SUVA Liste der Biologischen Arbeitsstofftoleranz-

werte (BAT-Werte).

Grenzwerte am Arbeitsplatz **CH SUVA** Grenzwerte - 8 Stunden 2000/39/EC / TWA Grenzwerte - 8 Stunden 2006/15/EC / TWA Kurzzeitgrenzwerte 2006/15/EC / STEL Kurzzeitgrenzwert 2017/164/EU / STEL Grenzwerte - 8 Stunden 2017/164/EU / TWA

CH SUVA / MAK-Wert Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswert

CH SUVA / KZGW Kurzzeitgrenzwerte

Accord européen relatif au transport international des mar-ADR

chandises Dangereuses par Route

**Chemical Abstracts Service** CAS Derived no-effect level **DNEL** 

Half maximal effective concentration EC50 Globally Harmonized System **GHS** 

International Air Transport Association IATA **IMDG** 

International Maritime Code for Dangerous Goods

Median lethal dosis (the amount of a material, given all at LD50

once, which causes the death of 50% (one half) of a group of

test animals)

LC50 Median lethal concentration (concentrations of the chemical in

air that kills 50% of the test animals during the observation

period)

**MARPOL** International Convention for the Prevention of Pollution from

Ships, 1973 as modified by the Protocol of 1978

OEL Occupational Exposure Limit

Persistent, bioaccumulative and toxic **PBT PNEC** Predicted no effect concentration

Regulation (EC) No 1907/2006 of the European Parliament REACH

and of the Council of 18 December 2006 concerning the Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (REACH), establishing a European Chemicals Agency

Substances of Very High Concern **SVHC** 

Very persistent and very bioaccumulative vPvB

**Weitere Information** 

Einstufung des Gemisches: Einstufungsverfahren:

Basierend auf Produktdaten oder Flam. Liq. 2 H225

Beurteilung

Land CH 000000107208 17 / 18

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

# SikaSense®-8400/31



Überarbeitet am 23.01.2020	berarbeitet am 23.01.2020 Version 9.0		Druckdatum 26.05.2020
Skin Irrit. 2	H315	Rechenmethode	
Eye Irrit. 2	H319	Rechenmethode	
Repr. 2	H361d	Rechenmethode	
STOT SE 3	H336	Rechenmethode	
STOT RE 2	H373	Rechenmethode	
Aquatic Chronic 2	H411	Rechenmethode	

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben entsprechen unserem Wissensstand zur Zeit der Publikation. Sie stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar. Bezüglich Gewährleistung gelten ausschließlich die entsprechenden Produktdatenblätter und die allgemeinen Verkaufsbedingungen. Vor Verwendung und Verarbeitung Produktdatenblätter beachten.

Änderungen gegenüber der letzten Ausgabe!

CH / DE